

10. Satzung
zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden

vom 11.12.2014

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund

- der §§ 64 und 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz -BS 2020-1-
- der §§ 2 (1), 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - BS 610-10- und
- der Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Verbandsgemeinde Daaden -Badeordnung- vom 10.06.1976, geändert durch Satzung vom 08.07.1983

am **10. Dezember 2014** folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1
Änderungsbestimmungen

Die Anlage zu § 4 der Satzung der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden vom 06. August 1992, zuletzt geändert durch die Satzung vom 13.12.2012, wird wie folgt gefasst:

Gebührenverzeichnis
für die Benutzung des Hallenbads der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden
in der Fassung ab 01.01.2015

Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden vom 06. August 1992.

Die Benutzungsgebühren betragen:

I. Einzelbenutzungen:	Euro
• Erwachsene	2,80
• Erwachsene in Begleitung von Kindern bis 1 Meter Körpergröße	2,80
• Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	1,30
• Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50	1,30
• Familieneinzelkarte (Väter und/oder Mütter und alle minderjährigen Kinder der Familie)	6,60
II. Zehnerkarten (gültig 12 Monate):	
• Erwachsene	25,00
• Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	11,50
• Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50	11,50
Familienkarten (gültig 24 Monate):	
bestehend aus 60 Abschnitten	63,00
(für Erwachsene = 2 Abschnitte pro Badbenutzung Kinder/Jugendliche und Schwerbehinderte = 1 Abschnitt pro Badbenutzung)	
III. Benutzungsgebühr in sonstigen Fällen	
a) Kostenfreie Benutzung für den <u>Übungs- und Wettkampfbetrieb</u> von <u>Schul- und Sportorganisationen</u>	
Die kostenfreie Benutzung des Hallenbades durch Schul- und Sportorganisationen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb richtet sich nach dem Sportförderungsgesetz.	
b) Gebühren bei Nutzung durch auswärtige Schulen, Kindergärten und sonstige Gruppenbenutzung.	

Die Entgelte für die Benutzung des Hallenbades durch auswärtige Schulen, Kindergärten sowie für sonstige Gruppenbenutzungen und Sportvereine können von der Verbandsgemeindeverwaltung durch Einzelvereinbarung nach dem Umfang der Inanspruchnahme und unter Berücksichtigung einer Gruppenermäßigung festgesetzt werden.

- c) Benutzungsgebühr für Schwimmsportveranstaltungen
Soweit eine kostenfreie Benutzung nach dem Sportförderungsgesetz nicht gewährt wird, beträgt die Gebühr bei einer Nutzung
- | | |
|---|--------|
| - bis zu 3 Stunden | 180,00 |
| - über 3 Stunden je angefangener Stunde | 90,00 |

Zusätzliche Reinigungskosten werden gesondert berechnet.

IV. Schwimmunterricht

Schwimmunterricht (Kurs zu 10 Stunden) kann nach vorheriger Vereinbarung erteilt werden.

Die Gebühren betragen für Erwachsene je Kurs	60,00
Jugendliche und Schwerbehinderte (mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50)	60,00

In diesem Betrag ist die jeweilige Badbenutzung **nicht** enthalten.

V. Sonstiges

- | | |
|---|-------|
| 1. a) <u>Verlust</u> eines Schrankschlüssels | 12,50 |
| b) Kostenersatz für einen abgebrochenen Schlüssel | 5,00 |
| 2. <u>Reinigungsgebühr</u> bei besonderer Verschmutzung der Badeeinrichtungen | 15,00 |

VI. Benutzung Wärmekabine Einzelnutzung

Elferkarte	4,60
	46,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung **ab 1.1.2015** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Daaden über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 13.12.2012 außer Kraft.

Daaden, den 11. Dezember 2014

Verbandsgemeindeverwaltung Herdorf-Daaden

Wolfgang Schneider
-Bürgermeister-

(D.S.)